

## Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau

Vom 23.08.2023

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17 S. 110 vom 11.09.2023)

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis .....                                                             | 2  |
| § 1 Name und Sitz .....                                                              | 3  |
| § 2 Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich .....                                  | 3  |
| § 3 Aufgaben .....                                                                   | 3  |
| § 4 Gemeinnützigkeit .....                                                           | 4  |
| § 5 Betätigungsverbot .....                                                          | 5  |
| § 6 Überleitung des Personals und Dienstherreneigenschaft .....                      | 6  |
| § 7 Einbringung und Rückübereignung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen ... | 6  |
| § 8 Verbandsorgane .....                                                             | 7  |
| § 9 Zusammensetzung der Verbandssammlung und Stimmenverteilung .....                 | 8  |
| § 10 Zuständigkeit der Verbandssammlung .....                                        | 8  |
| § 11 Der Verbandsvorsitz .....                                                       | 10 |
| § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte .....      | 10 |
| § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden .....                                    | 10 |
| § 14 Geschäftsstelle .....                                                           | 11 |
| § 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .....                                     | 11 |
| § 16 Finanzbedarf .....                                                              | 11 |
| § 17 Investitionsumlage .....                                                        | 11 |
| § 18 Betriebsumlage .....                                                            | 12 |
| § 19 Kassenwesen und Prüfungswesen .....                                             | 12 |
| § 20 Auflösung .....                                                                 | 13 |
| § 21 Abwicklung und Auseinandersetzung .....                                         | 13 |
| § 22 Schlichtungsverfahren .....                                                     | 13 |
| § 23 Änderungsvorbehalt der Verbandsmitglieder.....                                  | 14 |
| § 24 Öffentliche Bekanntmachungen .....                                              | 14 |
| § 25 Inkrafttreten .....                                                             | 14 |

Die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, Bay RS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Krankenhauszweckverband Aschaffenburg Alzenau. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

#### § 2 Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg.

(2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 3 Aufgaben

## A 2.5

(1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder - unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit - die Förderung und Sicherstellung folgender Aufgaben:

1. die öffentliche Gesundheitsversorgung durch ein Krankenhaus mit Standorten in Aschaffenburg und in Alzenau. Beide Standorte werden eine stationäre Versorgung sicherstellen.
2. die öffentliche Gesundheitsversorgung durch Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung.
3. die öffentliche Gesundheitsversorgung durch Einrichtungen zur Pflege und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen sowohl in geriatrischen Fällen als auch zur stationären und ambulanten Rehabilitation.
4. der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Akademie für Gesundheitsberufe entsprechend des eigenen Bedarfes.
5. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und der Kunst.

Der Zweckverband verwirklicht seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere auch durch das planmäßige Zusammenwirken bezüglich der Gestellung von Grundstücken an die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH und die Psychiatrische Klinik Aschaffenburg des BKH Lohr am Main (Bezirk Unterfranken).

(2) Der Zweckverband hat den Krankenhausbetrieb sowie die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb weiterer Einrichtungen gemäß den satzungsmäßigen Aufgaben mehreren gemeinnützigen GmbHs übertragen, an denen er unmittelbar oder mittelbar - soweit kommunalrechtlich zulässig - beteiligt ist.

Seit der Ausgliederung des Krankenhausbetriebs in die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH verbleiben weiterhin beim Zweckverband

1. das Eigentum an den Grundstücken der beiden Krankenhausstandorte in Aschaffenburg und Alzenau und
2. die Anteile an der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH.

(3) Der Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind, der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist, die anderen Gebietskörperschaften sich in der Zweckvereinbarung das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung vorbehalten, in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband mit Sitz in Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar der Sicherstellung und Förderung des Gesundheitswesens und der Berufsbildung, der Kunst sowie des Wohlfahrtswesens.

(3) Verwirklicht wird der steuerbegünstigte Zweck im Gebiet des Landkreises und der Stadt Aschaffenburg durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH sowie anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterleitung und Beschaffung von Mitteln durch Umlagen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen. Die Förderung der Kunst wird insbesondere verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von Ausstellungsfläche für Künstler.

(5) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauszweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das übrige Vermögen, soweit es die eingezahlten, zu diesem Zeitpunkt bewerteten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils hälftig auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zurück, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Zweckverbandes nicht auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die bisherigen Aufgaben übergehen.

(8) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Stadt Aschaffenburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorbehaltlich Abs. 5 zunächst das einmal von der Stadt Aschaffenburg eingebrachte Grundstücks- und Gebäudevermögen zurück. Ebenso erhält der Landkreis Aschaffenburg bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorbehaltlich Abs. 5 zunächst das einmal von dem Landkreis Aschaffenburg eingebrachte Grundstücks- und Gebäude- sowie Betriebsvermögen zurück.

(9) Übriges Vermögen ist das Vermögen, welches verbleibt, wenn bei Einstellung des Geschäftsbetriebes etwa im Falle der Auflösung alle Verbindlichkeiten, Lasten, Steuern und sonstigen Verpflichtungen des Zweckverbandes erfüllt wurden.

## **§ 5 Betätigungsverbot**

(1) Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Planungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Insoweit gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus diesem Aufgabengebiet an den Zweckverband über.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen solche Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausinvestitionen anderer Krankenhausträger, die das gesetzlich vorgeschriebene Maß überschreiten, sowie Betriebskostenzuschüsse für Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten.

## **§ 6 Überleitung des Personals und Dienstherreneigenschaft**

(1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er kann diese zur Dienstleistung bei einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH anweisen. Er ist Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes. Der Zweckverband hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung Beschäftigte am Standort Aschaffenburg. Der Zweckverband hat mit der Übernahme des Standortes Alzenau das dortige Personal übernommen und ist in die insoweit bestehenden Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des beschäftigten Personals eingetreten. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag.

(2) Der Zweckverband hat das nicht beamtete Personal an die Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH übergeben. Die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH ist auch in die bestehenden Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem Krankenhauszweckverband beschäftigten Personals eingetreten. Das übergebene Personal wird entsprechend seiner bisherigen Stellung in der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH weiterbeschäftigt. Näheres regelt ein Personalüberleitungsvertrag.

### **§ 7 Einbringung und Rückübereignung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen**

(1) Die Stadt Aschaffenburg hat dem Zweckverband

1. das Eigentum an dem von dem Krankenhaus in Aschaffenburg genutzten Grundstück Am Hasenkopf von ca. 75.000 m<sup>2</sup> und
2. das Eigentum an dem Grundstück, den Gebäuden und Einrichtungen der Kinderklinik und des Schülerinnenwohnheimes, beide Fl.Nr. 4261 der Gemarkung Aschaffenburg, Am Hasenkopf, übertragen.

(2) Für die Übertragung des in 1. Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigentums wurde und wird ein Wert von 2.250.000,00 DM (das entspricht 1.150.406,73 €) angesetzt und auf den Finanzierungsanteil der Stadt Aschaffenburg angerechnet und 2. Abs. 1 Nr. 2 genannten Eigentums wurde und wird ein Wert von insgesamt 7.577.018,00 DM (das entspricht 3.874.067,79 €) angesetzt und auf den Finanzierungsanteil der Stadt Aschaffenburg angerechnet. Die für die Übertragung entstehenden Ausgaben hat der Zweckverband übernommen. Der Landkreis Aschaffenburg leistete seinerzeit eine Zahlung von 3.788.509,00 DM und eine weitere in Höhe von 271.000,00 DM an den Zweckverband, der diese wiederum an die Stadt Aschaffenburg ausgezahlt hat.

(3) Der Landkreis Aschaffenburg hat dem Zweckverband das Eigentum an dem von dem Krankenhaus in Alzenau – Wasserlos genutzten und noch herauszumessenden Grundstück am Schlosspark von ca. 23.000 m<sup>2</sup> einschließlich des gesamten Krankenhausbetriebes in Alzenau übertragen.

(4) Für die Übertragung des in Abs. 3 genannten Eigentums (Sachgesamtheit aus Grundvermögen und Krankenhausbetrieb) wird ein Wert gem. Wertgutachten vom 30.12.2013 zum Stand 31.12.2014 fortgeschrieben angesetzt und auf den Finanzierungsanteil des Landkreises Aschaffenburg angerechnet. Die Stadt Aschaffenburg wird einen entsprechenden Finanzierungsanteil an den Zweckverband überweisen. Die im Zusammenhang mit der Übertragung entstehenden Ausgaben übernimmt der Zweckverband.

(5) Der Krankenhauszweckverband hat die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar für eigene Aufgaben gebraucht werden, dauerhaft an die neu gegründete Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH verpachtet, die diese Grundstücke und Gebäude für einen Krankenhausbetrieb nutzt.

(6) Wird das in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannte Eigentum nicht mehr dem Verbandszweck, wie er sich in dieser Vorschrift konkretisiert, entsprechend betrieben, ist es auf Verlangen der Stadt Aschaffenburg zurück zu übereignen. Die Rückübereignung erfolgt zum jeweiligen Übertragungswert nach Abs. 2. Die Kosten der Rückübereignung trägt die Stadt Aschaffenburg. Die Stadt Aschaffenburg kann auf die Rückübertragung verzichten und stattdessen einen Wertersatz gem. dem jeweiligen Übertragungswert nach Abs. 2 verlangen. Gleiches gilt entsprechend für den Landkreis für das in Abs. 3 genannte Grundstück. Sofern die Gebäude nach der Übertragung auf den Zweckverband verändert wurden, hat der Empfänger im Falle der Rückgewähr für den Wertzuwachs einen Ausgleich zu zahlen.

## **§ 8 Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

## **§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg und 16 weiteren Verbandsräten, von denen 8 vom Stadtrat Aschaffenburg und 8 vom Kreistag Aschaffenburg zu entsenden sind.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl jedes Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung bedürfen

1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
2. die Änderung der Verbandssatzung,
3. der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
4. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

(4) Die Sitzungen sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(5) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und den Landrat. Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nur als Mitglieder in der Verbandsversammlung, nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 11 dieser Satzung).

(6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).

(7) Die Verbandsversammlung kann Beschäftigten der Verbandsmitglieder die beratende Teilnahme und den Sachvortrag in der Verbandsversammlung gestatten.

(8) Der Betriebsratsvorsitzende der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Bei Verhinderung kann der Vertreter im Amt teilnehmen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

## A 2.5

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Gesellschaften oder Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Bestellung der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden entsprechend den Vorschlägen der Verbandsmitglieder;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
10. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
11. das Auflösen einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH;
12. die Entscheidung über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgaben;
13. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücks-teilen sowie die Genehmigung von Investitionen bei Immobilien;
14. die Wahl und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers;
15. die vorherigen Beschlussfassungen vor entsprechenden Entscheidungen der Gesellschafterversammlung der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH, soweit der jeweilige Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.
16. alle anderen Aufgaben, die nach dem KommZG der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für

1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, soweit diese Zuständigkeit auch gesetzlich bestimmt ist;
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters sowie deren Bestellung;
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000,00 €;
4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Betrag über 250.000,00 €;
5. die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes mit einem Geldwert über 50.000,00 € im Einzelfall oder einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Geldwert über 10.000,00 €;
6. die Übertragung von Zuständigkeiten gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG auf den Verbandsvorsitzenden und gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 KommZG auf den Geschäftsleiter.

Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung von der Verbandsversammlung auf den Geschäftsleiter erfolgte Delegation von Aufgaben gilt bis zu einer Neuregelung der Delegation fort.

### § 11 Der Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitz wechselt zwischen dem Oberbürgermeister und dem Landrat alle zwei Jahre, erstmals zum 01.01.2015. Erstmalsiger Vorsitzender ist der Landrat. Wenn der Landrat Verbandsvorsitzender ist, ist der Oberbürgermeister Stellvertreter und umgekehrt. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder nach deren Vorschlägen als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Dabei wird die Stellvertretung von dem weiteren Stellvertreter aus dem Bereich der Stadt Aschaffenburg vorgenommen, wenn der Oberbürgermeister als stellvertretender Vorsitzender verhindert ist, von dem weiteren Stellvertreter aus dem Landkreis Aschaffenburg dann, wenn der Landrat als stellvertretender Vorsitzender verhindert ist.

### **§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten eine Entschädigung für ihre besondere Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung. Die sonstigen Verbandsräte erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

### **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist weiter zuständig für die ihm außerdem durch das KommZG sowie besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Beschäftigten übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

### **§ 14 Geschäftsstelle**

(1) Zur Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte wird eine Verbandsgeschäftsstelle errichtet; sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften (Art. 39 Abs. 1 KommZG). Sie wird vom Geschäftsleiter, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geführt und hat ihren Sitz in Aschaffenburg.

(2) Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Grundsätze der doppelten kommunalen Buchführung (Art. 61 Abs. 4 BayGO).

### **§ 16 Finanzbedarf**

## A 2.5

(1) Der Zweckverband finanziert bei Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten die Kosten seiner Aufgaben selbst. Zur Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit haben ihn die Verbandsmitglieder hinreichend mit Eigenkapital auszustatten.

(2) Der Zweckverband hat alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere aus seiner Beteiligung an einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH.

(3) Soweit die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der daraus entstehende Finanzbedarf des Zweckverbandes durch die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage setzt sich zusammen aus der Betriebsumlage und der Investitionsumlage.

(4) Zur rechtzeitigen Veranschlagung der Verbandsumlage in den Haushaltsplänen der Verbandsmitglieder ist der voraussichtliche Betriebsumlage- und Investitionsumlagebedarf des folgenden Jahres vom Zweckverband den Verbandsmitgliedern zum 1. November jeden Jahres mitzuteilen.

### **§ 17 Investitionsumlage**

(1) Der Investitionsumlagebedarf umfasst alle nicht durch staatliche Förderleistungen gedeckten Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH selbst getragen werden, für die Planung, den Bau und die Errichtung der Krankenhausbauten einschließlich der notwendigen Ergänzungsanlagen sowie der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen am Krankenhaus in Aschaffenburg und in Alzenau, auch wenn diese durch eine Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH betrieben werden.

(2) Der Investitionsumlagebedarf nach Abs. 1 wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte gedeckt.

(3) Die jeweils im Haushaltsplan veranschlagte Investitionsumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Anforderung des Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen.

### **§ 18 Betriebsumlage**

(1) Das Betriebsergebnis (Aufwandsunterdeckung) des betriebenen Krankenhauses kann einen Betriebsumlagebedarf begründen, der von der Stadt Aschaffenburg und dem Landkreis Aschaffenburg jeweils hälftig zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Krankenhaus durch den Zweckverband selbst oder eine Klinikum Aschaffenburg gemeinnützige GmbH betrieben wird.

(2) Eine Betriebsumlage ist nach Feststellung des Jahresabschlusses des Krankenhauses bzw. der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH unter Anrechnung geleisteter Zuschüsse und Vorauszahlungen und unter Beachtung von europarechtskonformen Betrauungsakten der Verbandsmitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte, an den Zweckverband abzuführen.

(3) Auch der Betrieb der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der allgemeine Geschäftsbedarf können einen Betriebsumlagebedarf begründen. Dieser wird jeweils hälftig unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Der sich jeweils nach Auswertung des Jahresabschlusses ergebende Betriebsumlagebedarf ist von den Verbandsmitgliedern nach Anforderung des Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen.

### **§ 19 Kassenwesen und Prüfungswesen**

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je 2 Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist durch Wahl der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden zu bestimmen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden. Der jeweilige Zweckverbandsvorsitzende kann sich hierzu seiner kommunalen Dienststellen bedienen.

(6) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, München, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

## **§ 20 Auflösung**

(1) Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Art. 46 KommZG.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Beschäftigten und Vermögenslasten des Zweckverbandes und die bisherigen Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes im gleichen Verhältnis zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Verbandsmitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beschäftigten des Zweckverbandes und die Versorgungsempfänger im gleichen Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

(5) Für die Auflösung des Zweckverbandes durch den Austritt, den Ausschluss oder die außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 21 Abwicklung und Auseinandersetzung**

Abwicklung und Auseinandersetzung des Zweckverbandes bei einer Auflösung gemäß § 20 Abs. 1 und 5 dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des KommZG.

## **§ 22 Schlichtungsverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Vertragsverhältnis wird die Regierung von Unterfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

## **§ 23 Änderungsvorbehalt der Verbandsmitglieder**

(1) Zusätzlich zu der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder

1. die Änderung der Verbandsaufgabe,

## A 2.5

2. der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
3. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).

(2) Der Zweckverband unterrichtet die Verbandsmitglieder von einer beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 1 und beantragt ihre Zustimmung. Der Zweckverband hat eine nach Abs. 1 beabsichtigte Maßnahme zu begründen.

### **§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungen der Mitglieder.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.04.2022 außer Kraft.